

Rechtsanpassung zwischen der DDR und der BRD auf den Gebieten der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion

Dr. GÜNTER BRANDT und Justizrat Dr. sc. KLAUS ZIEGER,
Ministerium der Justiz

Begründung der Rechtsanpassung

Der Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990 hat zum Ziel, in Freiheit die Einheit Deutschlands in einer europäischen Friedensordnung alsbald zu vollenden. Die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion soll nach übereinstimmendem Willen der Vertragsschließenden Seiten ein erster bedeutsamer Schritt in Richtung auf die Herstellung der staatlichen Einheit nach Art. 23 Grundgesetz der BRD als Beitrag zur Europäischen Einigung sein. Der Vertrag ist von dem beiderseitigen Wunsch getragen, die soziale Marktwirtschaft als Grundlage für die weitere wirtschaftliche Entwicklung mit sozialem Ausgleich und sozialer Absicherung sowie Verantwortung gegenüber der Umwelt in der DDR einzuführen und auf diesem Wege die Lebens- und Beschäftigungsbedingungen für die Bevölkerung stetig zu verbessern.¹

Eine Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit einem einheitlichen Währungsraum im Gebiet beider deutscher Staaten und einer einheitlichen Wirtschaftsordnung setzt entsprechende rechtliche Grundlagen voraus, die eine sichere Basis für die soziale Marktwirtschaft in der DDR bilden. Um diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen, mußten kurzfristig weitestgehend einheitliche Rechtsnormen zur Verfügung gestellt werden, die einen hohen Standard an Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit garantieren. Dabei war es auch notwendig — und das ist vor allem mit Blick auf die künftige Entwicklung zur Herstellung der deutschen Einheit von besonderem Gewicht —, die konfliktfreie Anwendung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften vorzubereiten und zu gewährleisten.

Der Staatsvertrag formuliert insbesondere in Art. 2 wichtige Grundregeln für die Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen, die vor allem in der Gewährleistung der Vertrags-, Gewerbe-, Niederlassungs- und Berufsfreiheit, der Freizügigkeit von Deutschen in dem gesamten Währungsgebiet sowie des Schutzes des Eigentums privater Investoren an Grund, Boden und Produktionsmitteln bestehen. Zugleich übernahm die DDR die Verpflichtung, ihr Recht nach den Grundsätzen einer freiheitlichen, demokratischen, föderativen, rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung zu gestalten. Das schließt die Nichtanwendung von Vorschriften ein, die auf die sozialistische Gesetzlichkeit, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, sozialistische Planwirtschaft usw. orientieren. Statt dessen sollen die Rechte und Pflichten der am Rechtsverkehr Beteiligten ihre Schranken in den guten Sitten, dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem Schutz des wirtschaftlich Schwächeren vor unangemessener Benachteiligung finden.²

Zur Sicherung wirtschaftlicher Leistungskraft als Grundvoraussetzung für eine schnelle Konsolidierung der DDR-Wirtschaft auf der Grundlage privatwirtschaftlichen Wettbewerbs bedarf es einer möglichst weitgehenden unternehmerischen Entscheidungsfreiheit. Das bedeutet, daß alle rechtlichen Bestimmungen abzuschaffen sind, deren Aufgabe es war, eine zentralistische und dirigistische Kommandowirtschaft abzusichern. Dazu gehört auch die Beseitigung von Hemmnissen im Zahlungsverkehr, die Befreiung des Außenwirtschaftsverkehrs von den Beschränkungen des Außenhandelsmonopols sowie die Schaffung von Voraussetzungen für einen freien Kapitalmarkt.

Im Bereich der Sozialunion geht es um die soziale Absicherung und Förderung dieser Prozesse, die insbesondere durch das Recht der Bildung und Tätigkeit von tariffähigen

Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden sowie Regelungen zur Mitbestimmung und zu den Betriebsverfassungen erreicht werden soll.

Verfahren der Rechtsanpassung

In der DDR fehlten aus bekannten Gründen bisher rechtliche Regelungen, die den komplizierten Anforderungen einer sozialen Marktwirtschaft gerecht werden. Entsprechend den jahrzehntelangen Erfahrungen mit diesem Wirtschaftssystem liegen in der BRD dagegen historisch gewachsene und in der Praxis bewährte Rechtsvorschriften vor. Im Bereich des Währungs-, Kredit-, Geld- und Münzwesens sowie der Wirtschaft und des Sozialwesens ist ein einheitliches und komplexes Rechtssystem entstanden, dessen Bestandteile auf vielfältige Weise miteinander verbunden sind und sich gegenseitig bedingen. Gleichzeitig reflektiert dieser Regelungskomplex die Ergebnisse der in den Europäischen Gemeinschaften vorgenommenen Rechtsharmonisierung. Deshalb konnte der mit der Übernahme der Marktwirtschaft entstandenen Forderung nach einer kurzfristigen Ausgestaltung eines dafür geeigneten und weitgehend einheitlichen Rechtssystems nur durch die Inkraftsetzung der BRD-Gesetze mit den erforderlichen Überleitungsvorschriften entsprochen werden.

Dieser im Staatsvertrag vorgesehene Weg stellt die zweckmäßigste und effektivste Lösung zur Schaffung einheitlicher Rechtsgrundlagen für den genannten Anwendungsbereich dar. Die im Art. 4 des Staatsvertrages vorgesehene Rechtsanpassung umfaßt die in der DDR in Kraft zu setzenden (Anlage II), aufzuhebenden oder zu ändernden (Anlage III), neu zu erlassenden (Anlage IV) und im weiteren Verlauf anzustrebenden (Anlage VI) Rechtsvorschriften. Für das fortbestehende Recht ist zu beachten, daß es gemäß den kurz skizzierten Grund- und Leitsätzen auszulegen und anzuwenden ist. Mit dieser umfangreichen Rechtsanpassung wird der erste, sehr bedeutungsvolle Schritt zur Schaffung einer gesamtdeutschen Rechtsordnung getan, dem künftig auch auf anderen Rechtsgebieten weitere folgen werden.

Rechtsanpassung durch Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der BRD in der DDR

Bereits mit der Unterzeichnung des Staatsvertrages übernahm die DDR die Verpflichtung, bis zur Errichtung der Währungsunion 26 Gesetze bzw. Teile von Gesetzen der BRD auf den Gebieten des Währungs-, Kredit-, Geld- und Münzwesens sowie der Wirtschafts- und Sozialunion in ihrem Hoheitsgebiet in Kraft zu setzen. Damit wurde erreicht, daß ihre Rechtsgeltung ab Juli 1990 im gesamten Währungsgebiet gesichert wird. Für diese umfangreiche und komplizierte Rechtsgestaltungsmaßnahme, die in der Rechtsgeschichte ohne Beispiel sein dürfte, wurde die Form eines Rahmen- oder, anschaulicher ausgedrückt, Mantelgesetzes gewählt. Diese Verfahrensweise ermöglichte es, daß trotz aller Verschiedenartigkeiten der einzelnen Gesetze und des breiten Spektrums der zu regelnden Fragen ihre Inkraftsetzung mit einem einheitlichen Rechtsakt vorgenommen werden konnte.

Bei der Abfassung dieses Gesetzes wurde besonderes Augenmerk den Anpassungs- und Übergangsregelungen an die in der DDR bestehenden Bedingungen geschenkt. In das Gesetz eingearbeitet wurden die in der DDR gegebenen Zu-

1 Vgl. Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, Präambel (GBl. I 1990 Nr. 34 S. 331).

2 Vgl. Vertrag über die Schaffung . . . G e m e i n s a m e s Protokoll über Leitsätze, A. I. 1. und 2. (GBl. I 1990 Nr. 34 S. 339).